

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| | | |
|------|-----------------------------|-------|
| 1962 | Berlin, den 25. Januar 1962 | Nr. 7 |
|------|-----------------------------|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|---|-------|
| 24.1.62 | Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee. (Besoldungsverordnung) | 49 |
| 24.1.62 | Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen. (Unterhaltsverordnung) | 52 |
| 24.1.62 | Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee. (Förderungsverordnung) | 53 |
| 24.1.62 | Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik | 58 |
| 25.1.62 | Zweiter Beschluß über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee | 58 |

**Verordnung
über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die
Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee.
(Besoldungsverordnung)**

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird verordnet:

I Abschnitt

**Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer
des Grundwehrdienstes**

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes aktiven Wehrdienst leisten, erhalten für die Dauer des Grundwehrdienstes Wehrsold entsprechend Anlage.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes und endet mit dem Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes.

(3) Der Wehrsold ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Zum Wehrsold werden für besondere physische und psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes Zuschläge gezahlt.

*

§ 2

(1) Bei Nichtausübung des Dienstes infolge Krankheit (Dienstunfähigkeit) wird der Wehrsold in voller Höhe, längstens bis zum Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes weitergezahlt.

(2) Für die Dauer einer Untersuchungshaft und während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist kein Wehrsold zu zahlen. Die Zahlung entfällt auch für die Dauer einer unerlaubten Entfernung oder eines unerlaubten Fernbleibens vom Dienst.

§ 3

(1) Für die Dauer des Grundwehrdienstes ruht die Beitragszahlung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt; die Leistungsansprüche bleiben jedoch erhalten. Während dieser Zeit werden durch die Sozialversicherung an die Wehrpflichtigen keine Geldleistungen gewährt.

(2) Anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten von der Sozialversicherung Leistungen entsprechend den geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten Sach- und Geldleistungen von der Sozialversicherung.

(2) Auf der Grundlage des für die Zeit des Grundwehrdienstes ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses ist durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlen. Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften erhalten Leistungen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Durch Ausübung des Dienstes erlittene Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. Berufserkrankungen.

(2) Bei Körper- oder Gesundheitsschäden von 20 % und mehr infolge Dienstbeschädigung und bei Invalidität werden nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst durch die Sozialversicherung Renten nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Im Todesfall werden Überführungs- und Bestattungskosten durch die Nationale Volksarmee und Hin-